

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1039	31.10.2005	Redaktion: Iris Wilkening
S. 8871 – 8896		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Betriebswirtschaftslehre / Business Administration
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 24.10.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

I ALLGEMEINES

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 6 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 7 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II PRÜFUNGEN

- § 12 Umfang und Art der Prüfungen
- § 13 Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftliches Berufsfeld
- § 14 Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Seminarleistungen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Auslandsstudium und berufspraktische Tätigkeit
- § 21 Bachelorarbeit
- § 22 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 23 Zusätzliche Module
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Bachelorurkunde

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlagen

1. Studienplan
2. Pflichtbereiche
3. Betriebswirtschaftliche Berufsfelder und deren Basismodule

I ALLGEMEINES

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfungen

- (1) Das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Das Studium führt zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre. Der Studiengang bereitet auf für Absolventen der Betriebswirtschaftslehre geeignete Berufsfelder und auf ein postgraduiertes Studium in den Wirtschaftswissenschaften vor. Er zeichnet sich durch eine stark quantitative und internationale Orientierung aus. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache und der Mathematik sind daher für ein erfolgreiches Studium unerlässlich.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und komplexe Fragestellungen selbständig zu lösen.
- (3) Das Studium findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Lehrveranstaltungen und zugehörige Prüfungen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in englischer Sprache angeboten werden. Die Bachelorarbeit (Bachelor-Thesis) kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst bzw. abgelegt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B. Sc.).

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Bachelorstudium ist das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder vergleichbare Schulabschlüsse im Ausland.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5**Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (drei Jahre).
- (2) Der Studienumfang umfasst insgesamt in der Regel 100 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich der Bachelorarbeit. Das Studium besteht aus den Pflichtbereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Privatrecht sowie Mathematik und Statistik, dem Wahlpflichtbereich des Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes und der Bachelorarbeit. Pflichtbereiche und Wahlpflichtbereich setzen sich aus Modulen zusammen. Die empfohlene zeitliche Abfolge ist dem Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Prüfung. Das Studium umfasst insgesamt in der Regel 26 Module. Die Module vermitteln beispielsweise durch Vorlesungen, Übungen und Seminare abgegrenzte Stoffinhalte und schließen mit einer Prüfung ab. Diese Prüfungen sowie die Bachelorarbeit sind Teil der Bachelorprüfung.
- (4) Die zu den einzelnen Modulen der Bachelorprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 24 bewertet und gehen mit Leistungspunkten (Credits) gewichtet in die Gesamtnote ein. Leistungspunkte sollen eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Bachelorstudiengang in der Regel 180 Leistungspunkte.

§ 6**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als ZweithörerIn bzw. Zweithörer zugelassenen Studierenden sowie Studierenden anderer Studiengänge der RWTH Aachen und Gasthörerinnen und Gasthörern zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang des Prüfungsausschusses oder des Veranstalters rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform, Forschungsbelange oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Modul mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessenten im Rahmen der Kapazitäten durch ein Losverfahren erfolgen. Studierende, die zur Fortsetzung ihres Studiums auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind dabei vorab zu berücksichtigen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 7 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Prüfungen zu den Modulen der Pflicht- und der Wahlpflichtbereiche sowie der Bachelorarbeit. Die Prüfungen und die Bachelorarbeit werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 5 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Zu jedem Modul der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche gemäß § 12 Abs. 2 und 3 werden im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zwei Prüfungen angeboten. Die erste Prüfung findet nach Ende der Vorlesungszeit (erster Prüfungszeitraum) statt, die zweite Prüfung gegen Ende der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit (zweiter Prüfungszeitraum). Der Prüfungsausschuss legt Beginn und Ende der Prüfungszeiträume fest und gibt diese per Aushang bekannt.
- (3) Die Gegenstände der Prüfungen werden durch die Gegenstände der zugehörigen Lehrveranstaltungen der Module bestimmt.
- (4) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die Meldung beim Zentralen Prüfungsamt (ZPA) innerhalb der per Aushang bekannt gegebenen Fristen voraus. Das ZPA kann für die Meldung auch internetbasierte Verfahren anbieten. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen erfolgt in der Regel mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung zu stellen. Die Meldung zu einer Prüfung ist zugleich eine bedingte Meldung zu den Wiederholungsprüfungen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungszeitraum fest, welche Prüfungen sie bzw. er ablegen will.
- (6) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminarleistungen werden von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Das Verfahren der Zulassung und Meldung zu Seminaren wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und per Aushang bekannt gegeben. Eine Beschränkung und eine Umverteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 6 Abs. 2 und 3 zulässig.
- (7) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG sind zu berücksichtigen.
- (8) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten des ZPA haben die Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit Anspruch auf Einsicht in die Darstellung des bisherigen Prüfungsverlaufes inklusive der damit verbundenen Leistungspunkte.
- (10) Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, an der RWTH Leistungsnachweise zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Dies gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenem Prüfungen und für Leistungsnachweise im Auslandsstudium selbst.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden des Studienganges gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung zwei weitere stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren oder deren Vertretung und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreterinnen bzw. Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des ZPA.

§ 9 Prüfende und Beisitzende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Die Prüfenden bestellen die Beisitzenden. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, einen Doktorgrad führen, und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem betreffenden Fachgebiet ausgeübt haben, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die eine entsprechende Diplom- oder Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens jedoch drei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüfenden sowie die Beisitzenden gilt § 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen unter Einschluss von Fehlversuchen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelorstudiengang der Betriebswirtschaftslehre an der RWTH Aachen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und das European Credit Transfer System (ECTS) mit seinen Ausführungsbestimmungen zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern Zweifel an der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nicht in einer Frist von einem Jahr nach Antragstellung ausgeräumt werden, ist die Anerkennung der entsprechenden Prüfungsleistung zu versagen.

- (3) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Auf Antrag können Studien- und Prüfungsleistungen aus Fern- und Verbundstudien, die von den Ländern und vom Bund gefördert werden, anerkannt werden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen von Schülerinnen und Schülern, die im Einzelfall aufgrund besonderer Begabungen als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen wurden, werden auf Antrag angerechnet.
- (5) Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten sind an der RWTH Aachen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre zu erbringen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin bzw. ein zuständiger Fachvertreter zu hören.
- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis mit Bezeichnung der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, gekennzeichnet.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich von jeder Prüfung eines Moduls höchstens einmal bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen abmelden. Die Abmeldung von einer Prüfung eines Moduls gemäß § 12 Abs. 2 ist zugleich eine Meldung zu der Prüfung zum nächsten Prüfungstermin. Eine Abmeldung von einem Seminar ohne Angabe von Gründen ist bis spätestens vier Wochen vor dem Termin für die erste von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu erbringende Teilleistung zulässig. Die Abmeldung von Prüfungen ist beim ZPA vorzunehmen, die Abmeldung von Seminaren bei der oder dem für die Durchführung des Seminars Verantwortlichen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder von der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen Verstoßes kann die Kandidatin bzw. der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Wer vorsätzlich gegen Absatz 4 Satz 1 verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit ist der Kanzler der RWTH zuständig.
- (6) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II PRÜFUNGEN

§ 12

Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den Prüfungen zu den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Modulen und
 2. der Bachelorarbeit gemäß § 21 sowie
 3. den Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2, falls eine berufspraktische Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 3 nicht geleistet bzw. anerkannt wurde, oder auf Antrag, falls diese Prüfungen zusätzlich zu einer anerkannten berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 3 erbracht werden.

Prüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Reihenfolge der Module sowie der Prüfungen soll sich am Studienplan (Anlage 1) orientieren. Die Anmeldung zum Erstversuch von Prüfungen zu den Modulen aus Absatz 2 soll in dem laut Studienplan vorgesehenen Semester erfolgen. Erfolgt die Anmeldung zum Erstversuch von Prüfungen zu den Modulen aus Absatz 2 nicht spätestens drei Semester nach dem Besuch einer zugehörigen Lehrveranstaltung, so erlischt der Prüfungsanspruch. Für die Frist gilt § 5 StKFG entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

- (2) Zu den folgenden Modulen, die den Pflichtbereichen Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Allgemeine Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Privatrecht sowie Mathematik und Statistik zugeordnet werden, sind schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) zu erbringen:

	Pflichtbereich	Zugehörige Module
1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	BWL A, BWL B, BWL C, BWL D
2.	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	VWL A, VWL B, VWL C, VWL D
3.	Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	WIWI A, WIWI B, WIWI C, WIWI D
4.	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	Rechnungswesen A, Rechnungswesen B
5.	Privatrecht	Privatrecht
6.	Mathematik und Statistik	Mathematik A, Mathematik B, Statistik

Die genauen Bezeichnungen der Module sowie die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat außerdem Prüfungen in einem von ihr bzw. ihm zu wählenden Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld (Wahlpflichtbereich) zu genau drei Basismodulen mit regelmäßig 6 Leistungspunkten und zu Ergänzungsmodulen im Umfang von mindestens 18 Leistungspunkten und höchstens 24 Leistungspunkten zu erbringen. Nach Überschreiten dieser Obergrenzen erbrachte Prüfungen werden nicht berücksichtigt. Bei der Auswahl der Basis- und Ergänzungsmodule sind die Einschränkungen in § 13 Abs. 2 und 3 zu beachten.
- (4) In dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld ist zudem eine Seminarleistung mit mindestens 7 und höchstens 9 Leistungspunkten zu erbringen.

§ 13

Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftliches Berufsfeld

- (1) Im Wahlpflichtbereich stehen mehrere Betriebswirtschaftliche Berufsfelder zur Wahl, von denen die Kandidatin bzw. der Kandidat genau ein Betriebswirtschaftliches Berufsfeld auszuwählen hat. Die angebotenen Betriebswirtschaftlichen Berufsfelder sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (2) Jedes Betriebswirtschaftliche Berufsfeld besteht aus Basis- und Ergänzungsmodulen. Die Basismodule der Betriebswirtschaftlichen Berufsfelder sind der Anlage 3 zu entnehmen. Die Ergänzungsmodule sind entweder der Kategorie Basiskompetenzen oder der Kategorie Wirtschaftswissenschaftliches Ergänzungsmodul zugeordnet. Belegungsfähige Ergänzungsmodule werden nach Kategorien getrennt einschließlich der Zuordnung zu den Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern vom Prüfungsausschuss mindestens zwei Semester im Voraus per Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden müssen Prüfungen zu Modulen der Kategorie Basiskompetenzen im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich absolvieren. Des weiteren müssen Prüfungen zu Wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodulen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen werden. Die Prüfungen sollen studienbegleitend abgelegt werden; die Reihenfolge der Prüfungen ist grundsätzlich beliebig. Gegenstände anderer Module können in Prüfungen vorausgesetzt werden. Höchstens 9 Leistungspunkte für die Kategorie Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsmodule können durch eine zusätzliche Seminarleistung aus dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld erbracht werden.

- (4) Zu jedem Basis- und Ergänzungsmodul im Wahlpflichtbereich werden schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) angeboten. Für Module der Kategorie Basiskompetenzen können vom Prüfungsausschuss andere Prüfungsformen und Prüfungszeiträume als in § 7 Abs. 2 vorgegeben zugelassen werden. Mögliche weitere Prüfungsformen sind insbesondere: praktische Übungen und Präsentationen. Prüfungsformen und Prüfungszeiträume sind vom Prüfungsausschuss vor der Meldung zur Prüfung per Aushang bekannt zu geben. Seminarleistungen werden gemäß § 18 geprüft.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfung zu einem Basis- oder Ergänzungsmodul in einem Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld setzt den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen zu Pflichtmodulen gemäß § 12 Abs. 2 im Umfang von mindestens 69 Leistungspunkten voraus.
- (6) Die Zulassung zu einem Seminar in einem Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld setzt die Zulassung zur Bachelorprüfung und den erfolgreichen Abschluss von Prüfungen zu Pflichtmodulen gemäß § 12 Abs. 2 im Umfang von mindestens 69 Leistungspunkten voraus.
- (7) Die Festlegung des Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes muss spätestens zu Beginn des sechsten Fachsemesters verbindlich und unwiderruflich erfolgen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den Prüfungsausschuss verlängert werden. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 19 Abs. 4 bis 7 angegebenen Gründe. Legt sich die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt fest, gilt das Betriebswirtschaftliche Berufsfeld als gewählt, dem das Basismodul zugehört, zu dem die Kandidatin bzw. der Kandidat sich erstmalig zur Prüfung angemeldet hat. Ist dieses Modul mehreren Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldern zuzuordnen oder hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat zu dem Zeitpunkt noch zu keinem Basismodul eines Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes angemeldet, so entscheidet das Los.

§ 14 Zulassung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 bezeichnete Zugangsvoraussetzung erfüllt und
 2. an der RWTH Aachen in dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten und schriftlich beim ZPA innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern nicht bereits vorgelegt:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine persönlich unterschriebene Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Bachelor- bzw. Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- bzw. Diplomstudium nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie bzw. er sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang befindet,
 3. eine persönlich unterschriebene Erklärung, dass sie bzw. er nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 94 Abs. 3 HG verloren hat.

- (3) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 und Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 14 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudium oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplomstudium endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- bzw. Diplomstudiengang den Prüfungsanspruch gemäß § 94 Abs. 3 HG verloren hat oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor- oder Diplomstudiengang befindet.

§ 16 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) In Klausuren können auch Multiple-Choice-Aufgaben gestellt werden. In diesem Fall muss festgelegt werden, ob eine oder mehrere Antworten als zutreffend anerkannt werden. Das Verfahren der Bewertung von Multiple-Choice-Aufgaben muss näher beschrieben werden. Insbesondere muss angegeben werden, wie sich nicht-zutreffende Antworten auf die Bewertung auswirken.
- (3) Jede Klausurarbeit ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 24 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 19, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prüfenden können fachlich geeigneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeit übertragen.

- (4) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Die Dauer der Klausurarbeiten ist in Anlage 2 für die Pflichtbereiche und in Anlage 3 für die Basismodule der Betriebswirtschaftlichen Berufsfelder angegeben. Für die Ergänzungsmodule wird diese vom Prüfungsausschuss im Voraus per Aushang bekannt gegeben, in der Regel zwei Semester im Voraus.
- (5) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Noten in angemessener Weise Einsicht in die korrigierte Klausur zu nehmen. Zeit und Ort der Klausureinsicht sind von der bzw. dem Prüfenden bei Bekanntgabe der Noten bekannt zu geben. Durch die Teilnahme an der Einsichtnahme darf der bzw. dem Studierenden kein Nachteil entstehen.

§ 17 **Mündliche Prüfungen**

- (1) Klausurarbeiten können in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Änderung der Prüfungsform ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Meldefristen bekannt zu geben.
- (2) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Die mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird die Prüfung als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 24 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten 15 bis 20 Minuten. Gruppenprüfungen mit höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten sollen nicht länger als eine Stunde dauern.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern keine Kandidatin bzw. kein Kandidat der entsprechenden mündlichen Prüfung widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18 **Seminarleistungen**

- (1) In Seminaren sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie komplexere Fragestellungen eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können.

- (2) Jede Seminarleistung ist von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 24 Abs. 1 zu bewerten. Die Bewertung der Seminarleistung erfolgt auf der Grundlage einer von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten anzufertigenden schriftlichen Hausarbeit, einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion.
- (3) Zusätzlich kann auch eine Klausurarbeit, die von der bzw. dem Prüfenden gemäß § 24 Abs. 1 zu bewerten ist, Bestandteil der Seminarleistung sein. In diesem Fall ergibt sich die Note für die Seminarleistung als gewichteter Mittelwert aus der Note der schriftlichen Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, und der Klausurarbeit unter der Maßgabe, dass die Seminarleistung nur dann mit einer Note 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet werden kann, wenn die schriftliche Hausarbeit, gegebenenfalls einschließlich Vortrag und Mitwirkung in der Diskussion, als 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertet wurde; dabei hat die Note der schriftlichen Hausarbeit das Gewicht zwei, die Note der Klausur das Gewicht eins. Bei der Bildung der Seminarnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Für eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Seminarleistung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat 7 Leistungspunkte bzw., falls eine Klausurarbeit Bestandteil der Seminarleistung ist, 9 Leistungspunkte.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Mit 4,7 oder 5,0 („nicht ausreichend“) bewertete Prüfungen der Module der Pflichtbereiche und der Basis- und Ergänzungsmodule des Wahlpflichtbereiches können zweimal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung einer mit 4,7 oder 5,0 („nicht ausreichend“) bewerteten Prüfung wird die bessere der Noten berücksichtigt. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Prüfungstermin erfolgen. Für die Frist gilt § 5 StKFG entsprechend. Wer diese Frist überschreitet, verliert ihren bzw. seinen Prüfungsanspruch, es sei denn, dass sie bzw. er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Gegenstand einer Wiederholungsprüfung sind die zuletzt durchgeführten zugehörigen Lehrveranstaltungen.
- (2) Bei Modulen, die in einem zeitlichen Abstand von drei oder mehr Semestern angeboten werden, wird eine zusätzliche Wiederholungsprüfung für mit 4,7 oder 5,0 („nicht ausreichend“) bewertete Prüfungen im Anschluss an den zweiten Prüfungszeitraum angeboten. Diese Prüfung wird in der Regel als mündliche Prüfung durchgeführt. Die Prüfung ist von der bzw. dem Prüfenden frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Noten der Prüfung des zweiten Prüfungszeitraums anzusetzen. Ausnahmsweise gilt diese Regelung auch für Wiederholungsprüfungen für mit 4,7 oder 5,0 („nicht ausreichend“) bewertete Prüfungen bei Veranstaltungen, die in einem zeitlichen Abstand von zwei oder weniger Semestern angeboten werden, wenn es sich um die letzte Modulprüfung der oder des Studierenden handelt und sie oder er das Studium sonst nur mit einer zeitlichen Verzögerung von mindestens einem Semester beenden könnte.

- (3) Nach Ablauf der Regelstudienzeit können bestandene Prüfungen in keinem Fall wiederholt werden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann pro Semester höchstens eine bestandene Prüfung wiederholt werden. Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ab dem dritten Semester nur zulässig, falls zur Meldung zum ersten Prüfungszeitraum gemäß § 7 Abs. 2 die Zahl der Leistungspunkte der bis zu dem Zeitpunkt erfolgreich absolvierten Prüfungen zu Modulen gemäß § 12 Abs. 2 und 3 geteilt durch die Zahl der um eins reduzierten Fachsemester 25 übersteigt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur zu dem auf die bestandene Prüfung unmittelbar folgenden Prüfungstermin möglich. Bei einer Wiederholung einer bestandenen Prüfung wird die bessere der Noten berücksichtigt. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Prüfung erst in einer Wiederholungsprüfung bestanden wurde.
- (4) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben Studiengangverzögerungen infolge einer nachgewiesenen Behinderung und Zeiten, während derer die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war unberücksichtigt. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall einer Erkrankung ist es erforderlich, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich eine Untersuchung eines Arztes herbeiführt und mit der Meldung das ärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt. Der Prüfungsausschuss kann das Attest einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der von ihm benannt wurde, verlangen.
- (5) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleiben auch nachgewiesene Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5 HG, höchstens jedoch drei Semester, unberücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 und der Anzahl der Fachsemester in Absatz 3 Satz 3 bleibt auch ein Auslandsstudium, höchstens jedoch zwei Semester, unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für einen einschlägigen Studiengang eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens zwei Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.
- (7) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 3 Satz 1 bis 3 bleibt außerdem – höchstens – ein Semester unberücksichtigt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der RWTH Aachen tätig war. Die Zahl der erforderlichen Leistungspunkte je Fachsemester gemäß Absatz 3 Satz 3 reduziert sich je Semester Gremienarbeit gemäß Satz 1, höchstens aber für zwei Semester, um 6 Leistungspunkte.

§ 20

Auslandsstudium und berufspraktische Tätigkeit

- (1) Nach Aufnahme des Studiums und bis zur Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind ein wirtschaftswissenschaftliches Auslandsstudium oder eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

- (2) Während des Auslandsstudiums sind Prüfungen zu wirtschaftswissenschaftlichen Modulen, die sich inhaltlich von den Modulen in den Pflichtbereichen gemäß § 12 Abs. 2 und in dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld gemäß § 12 Abs. 3 und 4 deutlich unterscheiden, im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits erfolgreich zu absolvieren. Darüber hinaus können im Rahmen des Auslandsstudiums Leistungspunkte für Basis- und Ergänzungsmodule sowie für das Seminar des Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes erworben werden. Über die Anerkennung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung einer zuständigen Fachvertreterin bzw. eines zuständigen Fachvertreters. Die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für das Auslandsstudium zu entnehmen.
- (3) Über die berufspraktische Tätigkeit ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen und zusammen mit der Praktikumsbescheinigung der bzw. dem Praktikumsbeauftragten vorzulegen. Über die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit entscheidet die bzw. der Praktikumsbeauftragte. Gegen Entscheidungen der bzw. des Praktikumsbeauftragten kann beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden. Für ein anerkanntes Praktikum werden 12 Leistungspunkte vergeben. Die genauen Bestimmungen sind den Richtlinien der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für die berufspraktische Tätigkeit zu entnehmen.

§ 21 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Arbeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeld gemäß § 12 Abs. 3 innerhalb einer vorgegebenen Frist selbständig in wissenschaftlichem Arbeitsstil zu bearbeiten und darüber eine schriftliche, in sprachlicher und formaler Hinsicht den Anforderungen genügende Ausarbeitung anzufertigen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder bzw. jedem im Bachelorstudiengang in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerin oder Privatdozentin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozenten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vergeben und betreut werden, die bzw. der gemäß § 9 Abs. 1 zur bzw. zum Prüfenden bestellt wurde, sofern sie bzw. er in den letzten vier Semestern Lehrveranstaltungen angeboten hat, die einem Basismodul oder einem wirtschaftswissenschaftlichen Ergänzungsmodul des betreffenden Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes zugeordnet sind. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die Bedingung aus § 20 erfüllt ist und alle Prüfungen in den Pflichtbereichen gemäß § 12 Abs. 2 bis auf höchstens zwei Prüfungen erfolgreich abgeschlossen sind, Prüfungen im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 3 im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind und die Seminarleistung im Wahlpflichtbereich gemäß § 12 Abs. 4 erfolgreich erbracht worden ist.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Bachelorarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas erfolgt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Betreuerin bzw. des Betreuers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bachelorarbeit muss spätestens bis zum Ende desjenigen Semesters angemeldet werden, das dem Semester folgt, in dem erstmalig 160 Leistungspunkte erworben werden. Stellt die Kandidatin bzw. der Kandidat den Antrag auf Ausgabe eines Themas nicht bis zu diesem Zeitpunkt, so werden ihr bzw. ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen; der Zeitpunkt der Zuweisung ist aktenkundig zu machen. Von der Zuweisung kann nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes und auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten abgesehen werden; der Antrag ist bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist zu stellen. Als triftige Gründe gelten insbesondere die in § 19 Abs. 4 bis 7 angegebenen Gründe.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte im Regelfall einen Umfang von 30 Seiten nicht unterschreiten und 50 Seiten nicht überschreiten. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und bei Befürwortung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.
- (9) Die Bachelorarbeit kann in Einvernehmen mit der bzw. dem Prüfenden wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim ZPA in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt die Bachelorarbeit als mit 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet. Eine Bewertung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Abgabe im Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von einer bzw. einem Prüfenden zu bewerten. Prüfende soll diejenige bzw. Prüfender soll derjenige sein, die bzw. der die schriftliche Arbeit vergeben und betreut hat. Die Bewertung ist gemäß § 24 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Wird die Bachelorarbeit von der bzw. dem Prüfenden mit 4,7 oder 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der in § 21 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine zweite Prüfende bzw. ein zweiter Prüfender bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem einfachen arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Die Bekanntgabe der Note hat in der Regel nach sechs und spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der Bachelorarbeit zu erfolgen. Die Frist verlängert sich um zwei Wochen, falls nach Absatz 2 Satz 4 eine zweite Prüfende bzw. ein zweiter Prüfender hinzugezogen wird.
- (4) Eine nicht mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 21 Abs. 8 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für eine mit 4,0 („ausreichend“) oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 23 Zusätzliche Module

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich zu weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusätzliche Module).
- (2) Das Ergebnis der Prüfungen zu diesen Modulen im Umfang von insgesamt höchstens 18 Leistungspunkten wird auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Berechnung der Leistungspunkte und der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Module der Kategorie Basiskompetenzen können mit Genehmigung des Prüfungsausschusses abweichend von Satz 2 die Bewertungen „erfolgreich teilgenommen“ und „nicht bestanden“ verwendet werden. Die Genehmigung ist vor Beginn der Vorlesungszeit zu erteilen und gilt für mindestens zwei Jahre.

- (2) Eine Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt nur, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Zeitpunkt der Prüfung bzw. bei der Abgabe einer zu bewertenden Leistung im Studiengang eingeschrieben ist. Die Bewertung für die Prüfungen ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Dabei genügt eine Bekanntmachung durch Aushang; Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 („ausreichend“) ist beziehungsweise im Fall von Abs. 1 Satz 5, wenn die Bewertung „erfolgreich teilgenommen“ lautet. Die Note eines Moduls ergibt sich im Falle von Wiederholungsprüfungen aus der besten Note aller einzelnen Prüfungen zu diesem Modul.
- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
1. die Noten aller in § 12 Abs. 2 bis 4 genannter Module im Umfang von mindestens 154 und höchstens 162 Leistungspunkten mindestens 4,0 („ausreichend“) sind beziehungsweise im Fall von Abs. 1 Satz 5 „erfolgreich teilgenommen“ lauten und
 2. die Note der Bachelorarbeit mindestens 4,0 („ausreichend“) ist und
 3. Leistungspunkte aus anerkannter berufspraktischer Tätigkeit gemäß § 20 Abs. 3 oder mindestens 12 und höchstens 18 Leistungspunkte aus jeweils mit mindestens 4,0 („ausreichend“) bewerteten Prüfungen aus einem Auslandsstudium gemäß § 20 Abs. 2 erzielt werden und
 4. die Bachelorprüfung nicht gemäß Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 7 endgültig nicht bestanden ist.

Abweichend von Nr. 1 ist die Bachelorprüfung auch dann bestanden, wenn insgesamt höchstens zwei Module aus zwei verschiedenen Pflichtbereichen gemäß § 12 Abs. 2 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note 4,7 („nicht ausreichend“) bewertet sind und jeweils das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Module des entsprechenden Pflichtbereiches ohne Rundung nicht schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist. Bei der hierzu notwendigen Berechnung des arithmetischen Mittels werden die Pflichtbereiche Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen und Privatrecht zusammengefasst.

Abweichend von Nr. 1 ist die Bachelorprüfung auch dann bestanden, wenn höchstens ein Basismodul des gewählten Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes gemäß § 12 Abs. 3 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note 4,7 („nicht ausreichend“) bewertet ist und das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der Basismodule des entsprechenden Betriebswirtschaftlichen Berufsfeldes ohne Rundung nicht schlechter als 4,0 („ausreichend“) ist.

- (5) Für jede nicht bestandene Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 werden Maluspunkte in Höhe der Leistungspunkte, die der Prüfung zugeordnet sind, vergeben. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erstmals 60 Maluspunkte erreicht sind, wobei Wiederholungsprüfungen, bei denen nicht die Wiederholungsregelung gemäß § 19 Abs. 3 in Anspruch genommen wurde, mitgerechnet werden.
- (6) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul aus den Pflichtbereichen gemäß § 12 Abs. 2 auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit der Note 5,0 („nicht ausreichend“) bewertet ist.
- (7) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit auch nach Wiederholung nicht bestanden ist.

- (8) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 20 Abs. 2 und der Note der Bachelorarbeit gebildet, wobei die Noten der Module und die Note der Bachelorarbeit mit den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Bewertungen der Module gemäß Abs. 1 Satz 5, bei denen die Bewertungen „erfolgreich teilgenommen“ und „nicht bestanden“ verwendet werden, nicht berücksichtigt. Die Gesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung lautet.

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend.

- (9) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (10) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 8 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und der gewichtete Durchschnitt aller anderen Noten der Bachelorprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 25 Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie bzw. er spätestens vier Monate nach der letzten Prüfungsleistung über die Ergebnisse ein Zeugnis und ein Diploma Supplement. Das Zeugnis enthält alle Module gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 und gemäß § 20 Abs. 2 und die Bachelorarbeit mit den jeweiligen Leistungspunkten und Noten sowie die Gesamtnote. In das Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit sowie die zusätzlichen Module gemäß § 23 Abs. 2 aufgenommen. Die Gesamtnote gemäß § 24 Abs. 8 wird sowohl verbal als auch als Zahl mit einer Dezimalstelle angegeben. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Diploma Supplement enthält Angaben zur Beschreibung des Abschlusses und der damit verbundenen Qualifikationen. Zusätzlich werden Art und Zeitraum einer gemäß § 20 Abs. 3 anerkannten berufspraktischen Tätigkeit separat bescheinigt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst, das Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 26 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 16 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29
Übergangsbestimmungen

Abweichend von § 10 Abs. 5 ist bei einem Wechsel aus dem Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre der RWTH Aachen in den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Umfang der grundsätzlich anererkennungsfähigen Prüfungen nicht beschränkt.

§ 30
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum WS 2005/2006 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 26. Januar 2005.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 24.10.2005

gez. B. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

ANLAGEN

Anlage 1

Studienplan

Bereich	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	BWL A	BWL B	BWL C BWL D			
Allgemeine Volkswirtschaftslehre	VWL A	VWL B	VWL C	VWL D		
Allgemeine Wirtschaftswissenschaften	WIWI A	WIWI B	WIWI C WIWI D			
Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	Rechnungswesen A			Rechnungswesen B		
Privatrecht		Privatrecht				
Mathematik und Statistik	Mathematik A	Mathematik B		Statistik		
Betriebswirtschaftliches Berufsfeld				BF-Modul 1 Basiskompetenzen 1	BF-Modul 2 Basiskompetenzen 2 Seminar	BF-Modul 3 BF-Modul 4 BF-Modul 5
Praktikum / Auslandsstudium					Praktikum / Auslandsstudium	
Bachelorarbeit						Bachelorarbeit
SWS (100)	20	22	20	18	8	12
LP (180)	30	33	30	27	18 + 12 = 30	18 + 12 = 30

5 BF-Module: 3 Basismodule und 2 Wirtschaftswissenschaftliche Ergänzungsmodule

Anlage 2

Pflichtbereiche

Module	SWS	LP	Klausurlänge
1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre			
BWL A: Organisation und Personal	4 SWS	6 LP	60 Minuten
BWL B: Absatz und Beschaffung	4 SWS	6 LP	60 Minuten
BWL C: Produktion und Logistik	4 SWS	6 LP	60 Minuten
BWL D: Investition und Finanzierung	4 SWS	6 LP	60 Minuten
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre			
VWL A: Mikroökonomie I	4 SWS	6 LP	60 Minuten
VWL B: Makroökonomie I	4 SWS	6 LP	60 Minuten
VWL C: Makroökonomie II	4 SWS	6 LP	60 Minuten
VWL D: Mikroökonomie II	4 SWS	6 LP	60 Minuten
3. Allgemeine Wirtschaftswissenschaften			
WIWI A: Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3 SWS	4,5 LP	60 Minuten
WIWI B: Quantitative Methoden (OR)	4 SWS	6 LP	90 Minuten
WIWI C: Entscheidungslehre	4 SWS	6 LP	60 Minuten
WIWI D: Wirtschaftsinformatik	4 SWS	6 LP	60 Minuten
4. Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen			
Rechnungswesen A: Internes Rechnungswesen und Buchführung	5 SWS	7,5 LP	60 Minuten
Rechnungswesen B: Externes Rechnungswesen	4 SWS	6 LP	60 Minuten
5. Privatrecht			
Privatrecht	6 SWS	9 LP	90 Minuten
6. Mathematik und Statistik			
Mathematik A	4 SWS	6 LP	90 Minuten
Mathematik B	4 SWS	6 LP	90 Minuten
Statistik	4 SWS	6 LP	90 Minuten
SUMME	74 SWS	111 LP	

Anlage 3

Betriebswirtschaftliche Berufsfelder und deren Basismodule

	Betriebswirtschaftliches Berufsfeld	Basismodule	Klausurlänge
1.	Besteuerung und Rechnungswesen (Taxation and Accounting)	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre - Konsolidierung von Finanzberichten - Kapitalgesellschaftsrecht * - Theorie und Politik der Besteuerung * * Studierende müssen genau eines der beiden Basismodule wählen	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 90 Minuten - 60 Minuten
2.	Besteuerung und Wirtschaftsrecht (Taxation and Business Law)	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrecht - Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre - Kapitalgesellschaftsrecht 	<ul style="list-style-type: none"> - 90 Minuten - 60 Minuten - 90 Minuten
3.	Change Management (Change Management)	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsrecht - Anwendungen des Electronic Business - Personal- und Organisationsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> - 90 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten
4.	Controlling und Rechnungswesen (Financial and Management Accounting)	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsökonomie - Interne Unternehmensrechnung und Controlling - Konsolidierung von Finanzberichten 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten
5.	Finanzdienstleistungen (Financial Services)	<ul style="list-style-type: none"> - Finanzdienstleistungen - Kapitalmarktorientierte Unternehmensführung - Portfoliomanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten
6.	Finanzierung und Rechnungswesen (Finance and Accounting)	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre - Gründungsfinanzierung - Konsolidierung von Finanzberichten - Unternehmensfinanzierung Studierende müssen genau drei der vier Basismodule wählen	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - Mündliche Prüfung - 60 Minuten - 60 Minuten
7.	Internationales Management (International Management)	<ul style="list-style-type: none"> - Entry Strategies in International Markets - Exchange Rates and International Capital Markets - International Trade and Investment 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten
8.	Logistik und Supply Chain Management (Logistics and Supply Chain Management)	<ul style="list-style-type: none"> - Interne Unternehmensrechnung und Controlling - Logistikmanagement - Supply Chain Management 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten

	Betriebswirtschaftliches Berufsfeld	Basismodule	Klausurlänge
9.	Management von E-Business-Systemen (Management of Inter-Organizational Information Systems)	<ul style="list-style-type: none"> - Basistechnologien des Electronic Business - Anwendungen des Electronic Business - Supply Chain Management 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten
10.	Ökonomische Beratung (Economic Consulting)	<ul style="list-style-type: none"> - Empirische Wirtschaftsforschung - Nutzen-Kosten-Analyse - Strategisches Marketing - Wettbewerbsstrategien <p>Studierende müssen genau drei der vier Basismodule wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 60 Minuten - 90 Minuten - 60 Minuten
11.	Produkt- und Innovationsmanagement (Product and Innovation Management)	<ul style="list-style-type: none"> - Angebotspolitik: Produkte, Services, Preise - Kommunikationspolitik: Werbung und Verkauf - Taktisch-operatives Technologie- und Innovationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - 90 Minuten - 90 Minuten - 90 Minuten
12.	Strategisches Marketing-, Technologie- und Innovationsmanagement (Strategic Marketing, Technology and Innovation Management)	<ul style="list-style-type: none"> - Entry Strategies in International Markets - Strategisches Marketing - Strategisches Technologie- und Innovationsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> - 60 Minuten - 90 Minuten - 90 Minuten
13.	Unternehmertum und Finanzierung (Entrepreneurship and Finance)	<ul style="list-style-type: none"> - Gründungsfinanzierung - Gründungs- und Wachstumsmanagement - Kapitalmarktorientierte Unternehmensführung - Strategisches Management - Unternehmensfinanzierung <p>Studierende müssen genau drei der fünf Basismodule wählen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Mündliche Prüfung - Mündliche Prüfung - 60 Minuten - 60 Minuten - 60 Minuten

Jedem Basismodul sind 4 SWS und 6 Leistungspunkte zugeordnet.